

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1961)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1961

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Das Bernervolk hat am 22. Oktober 1961 das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger angenommen. Es ersetzt den wohnsitzrechtlichen Teil des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und die Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger. Das Vollzugsdekrekt, das die Gemeindedirektion in Zusammenarbeit mit der Polizei- und der Fürsorgedirektion und mit den Fachverbänden vorsorglich schon vor der Volksabstimmung ausgearbeitet hatte, wurde vom Grossen Rat am 20. Februar 1962 angenommen. Beide Erlassen treten mit dem neuen Fürsorgegesetz am 1. Juli 1962 in Kraft.

Parlamentarische Eingänge. In Ausführung des Postulates von Grossrat Ernst Leuenberger vom 19. September 1960 hat der Regierungsrat am 1. August 1961 beschlossen, auf den 1. Januar 1963 seien alle Kreisschreiben seiner Direktionen an die Gemeinden zu sichten und in bereinigter Form mit Inhaltsverzeichnissen und Sachregister neu herauszugeben. Jeder Einwohner- und jeder gemischten Gemeinde und jedem Regierungsstatthalteramt soll ein Exemplar dieser Sammlung in zweckmässigen, dauerhaften Ordnern unentgeltlich abgegeben werden. Die Direktionen haben die Sichtungs- und Be-reinigungsarbeiten noch im Jahre 1961 aufgenommen.

Eine Interpellation von Grossrat Dr. Schaffroth brachte in der Sitzung des Grossen Rates vom 15. November 1961 die Schwierigkeiten zur Sprache, die den Städten die Baulandknappheit bereitet, und forderte die Mitwirkung des Staates, um die Zusammenarbeit oder nötigenfalls den Zusammenschluss der Städte mit ihren Vororten in der Form der Eingemeindung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen. Die Regierung ist sich der Bedeutung der aufgeworfenen Frage bewusst und ist bereit, die Zusammenarbeit der beteiligten Gemein-

den, hauptsächlich auf dem Gebiete der Planung, zu fördern. Wo ohne Zwang nicht auszukommen ist, wird sie dem Grossen Rat entsprechende Anträge unterbreiten.

In einer Interpellation vom 23. Mai 1961 beanstandete Grossrat Krauchthaler die Behandlung einer Minderheitenbeschwerde durch den Regierungsrat, besonders die Würdigung des Beweises über die Stärke der Minderheit. Da Grossrat Krauchthaler in der gleichen Sache beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen den Regierungsratsentscheid eingelegt hatte und das Urteil des Bundesgerichts bei der Behandlung der Interpellation noch ausstand, übte der Sprecher der Regierung bei der Beantwortung der Interpellation Zurückhaltung. In der Folge hat das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintreten konnte. Der Regierungsrat wird seine bisherige Rechtsprechung im Minderheitenschutz beibehalten.

Kreisschreiben. Die Gemeindedirektion hat in einem Kreisschreiben vom 1. Dezember 1961 die für die Gemeinden wichtigsten Neuerungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zusammengestellt. Ein weiteres Kreisschreiben kündigte den Einwohner- und gemischten Gemeinden die neue Kreisschreibensammlung an und gab ihnen Gelegenheit, dafür zusätzliche Bestellungen aufzugeben.

Geschäftslast. Die Zahl der in der Geschäftskontrolle erfassten neuen Geschäfte ging von 2504 im Jahre 1960 auf 2301 im Jahre 1961 zurück. Nicht abgenommen haben die in der Geschäftskontrolle nicht eingetragenen zahlreichen mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Sie nehmen nach wie vor den Vorsteher und die Beamten der Direktion stark in Anspruch, gehören aber zu den dankbarsten Aufgaben einer Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung.

Personal. Eine Kanzlistin musste auf den 31. Dezember 1961 krankheitshalber vorzeitig in den Ruhestand treten. Die Stelle konnte erst auf das Frühjahr 1962 wieder definitiv besetzt werden. Die Zwischenzeit wurde mit einer Aushilfsangestellten überbrückt. An Stelle einer während des Winters ebenfalls wegen Krankheit provisorisch pensionierten Verwaltungsbeamtin wurde eine Aushilfe halbtätig beschäftigt. Dadurch ging der Personalbestand der Direktion von 10 auf 9½ Einheiten zurück (Sekretariat 2, Inspektorat 4, Kanzlei 3½).

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1961 den Eingang von 302 (1960: 348) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, zerfallend in 265 (294) Gemeindebeschwerden im engen Sinn und verwaltungsrechtliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamten Sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 37 (54) Wohnsitzstreite.

1. Von den 265 Gemeindebeschwerden im engen Sinn und verwaltungsrechtlichen Klagen wurden 120 durch Abstand oder Vergleich, 96 durch Urteil erledigt und 49 auf das neue Jahr übertragen. 10 Entscheide der Regierungsstatthalter aus dem Geschäftsbereiche der Gemeinedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser konnte auf einen Rekurs wegen Fristversäumnis nicht eintreten. Von den neun materiell beurteilten Rekursen führten acht zur Bestätigung und einer zur Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

Einer dieser Rekurse, der unter anderm die Wahrung des Wahlgeheimnisses betraf, führte den Regierungsrat zu der Feststellung, die Gemeinde dürfe bei der Einrichtung der Abstimmungs- und Wahlräume voraussetzen, dass der Bürger auch selber das ihm Zumutbare tue, um die Ausfüllung seines Stimmzettels vor den Blicken der gleichzeitig im Wahlraum anwesenden Mitbürger zu verdecken.

Weitere Grundsätze aus oberinstanzlichen Beschwerdeentscheiden:

Die Wahlurnen unversiegelt zu lassen, hat bei Gemeindernengängen nur dann die Aufhebung der Wahl zur Folge, wenn nach den Verhältnissen mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass die Unterlassung das Wahlergebnis beeinflussen konnte.

Eine Beamtenwahl kann nicht mit der Begründung aufgehoben werden, der Gewählte eigne sich nicht für das ihm übertragene Amt, wenn dieser die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen erfüllt. Mangelnde Eignung müsste nötigenfalls im Abberufungsverfahren geltend gemacht werden.

Einem Bürger, dessen Gemeindestimmrecht ausser Zweifel steht, darf der Zutritt zur Gemeindeversammlung nicht deswegen verweigert werden, weil er die Ausweiskarte nicht bei sich hat.

Wird wegen einer Beschwerde gegen die Neuwahl des Gemeinderates die bisherige Behörde vorläufig mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt, so hat sie auch die fälligen Wieder- oder Neuwahlen für Beamtenstellen vorzunehmen.

Im übrigen sei auf die Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen, wo die meisten Regierungsratsentscheide von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht werden.

Gegen drei Entscheide des Regierungsrates wurde beim Schweizerischen Bundesgericht erfolglos staatsrechtliche Beschwerde geführt. Das Bundesgericht hat in einem seiner Entscheide in Bestätigung eines früheren Urteils die Grundsätze der regierungsrätlichen Rechtsprechung über den Beweis der Parteistärke von Minderheiten geschützt. Als Ausdruck der Parteistärke wird die geringste Minderheitskandidaten-Stimmenzahl angenommen, wenn nicht entweder die Minderheit nachweist, dass eine höhere Stimmenzahl ihrer Parteistärke besser entspricht, oder die Mehrheit beweist, dass die Stimmenzahl des Minderheitskandidaten die Parteistärke nicht richtig wiedergibt.

In einer Zuständigkeitsausscheidung hat der Regierungsrat mit Zustimmung des Obergerichts seine Rechtsprechung bestätigt, wonach alle Rechtsamegemeinden nach Art. 96 des Gemeindegesetzes privatrechtliche Körperschaften sind und Nutzungsstreite zwischen ihnen und ihren Mitgliedern vor die Zivilgerichte gehören, wenn der Rechtsamegemeinde die Verwaltung dieser Güter nicht durch Gemeindegüterausscheidungsvertrag als öffentlich-rechtliche Gemeindeaufgabe übertragen worden ist.

2. Von den 37 (im Vorjahr 54) Wohnsitzstreiten führten 24 zu einem Abstand oder Vergleich und 11 zu einem Urteil des Regierungsstatthalters. 2 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthaltern noch hängig. Der Regierungsrat hatte im Weiterziehungsverfahren 7 erstinstanzliche Entscheide zu überprüfen. Er hat 5 davon bestätigt und 2 ganz oder teilweise abgeändert.

Da das auf den 1. Juli 1962 in Kraft tretende neue Fürsorgegesetz die Armenlasten der Gemeinden nicht mehr vom polizeilichen Wohnsitz der unterstützten Personen abhängen lässt, ist zu erwarten, dass die Wohnsitzstreite in Zukunft ganz oder doch fast ganz wegfallen werden.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1962 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	132
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden)	314
Burgergemeinden	216
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	97
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	89
Gemeindeverbände	203
Zusammen	1543

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Zuwachs von 9 Körperschaften. 6 neue Gemeindeverbände wurden gegründet, und drei burgerliche Dorfschaften, deren Vermögen bisher von der Einwohnergemeinde verwaltet worden war, organisierten sich als selbständige burgerliche Korporationen. Weitere Gemeindeverbände sind gegenwärtig in Bildung begriffen, hauptsächlich für Sekundarschulen und Abwasserreinigungsanlagen.

Nach den im Berichtsjahre bekanntgewordenen Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960 verzeichnen im Jahrzehnt 1950–1960 die meisten grossen und viele mittlere Gemeinden, vor allem die Vororte von Städten, einen starken Bevölkerungszuwachs. Umgekehrt nahm die Einwohnerzahl in mancher kleinen und abgelegenen Gemeinde ab. Der Kanton Bern weist nun 20 Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern auf, darunter 3 mit weniger als 50 Einwohnern. Den im Verhältnis zur Grösse stärksten Rückgang erlitt die Gemischte Gemeinde Monible, nämlich von 55 auf 27 Seelen, also um gut die Hälfte.

Organisation. Ausbau und Umgestaltung des eigenen Rechtes der Gemeinden durch den Erlass neuer und die Abänderung bestehender Reglemente waren 1961 noch reger als in den Vorjahren. Bei der Gemeindedirektion langten 349 (im Vorjahr 321) Gemeindereglemente und Reglementsabänderungen ein, nämlich 303 (276) neue Vorlagen und 46 (45) umgearbeitete aus den Vorjahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	94
Reglemente über das Personalrecht	32
Reglemente über öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren)	19
Nutzungsreglemente	9
Gemeinwerkreglemente	8
Kehrichtabfuhrreglemente	8
Wahlreglemente	3
Wohnbaubeurtagsreglemente	2
Reglemente über einzelne Gegenstände	6
Zusammen	181

Von den übrigen 168 Reglementen hat die Gemeindedirektion mit ihrem Befunde 106 an andere Direktionen weitergeleitet und 62 an die Gemeinden zurückgesandt. Wo die Gemeinden es wünschten, wirkte die Gemeindedirektion schon an der Ausarbeitung oder Vorberatung der Entwürfe mit, oder sie erstellte die Entwürfe überhaupt selber.

Bemerkenswert ist, dass eine Einwohnergemeinde mit rund 4000 Einwohnern den Grossen Gemeinderat, den sie vor 8 Jahren eingeführt hatte, in ihrem neuen Organisationsreglemente vom Jahre 1961 wieder abgeschafft hat.

Ende 1961 waren immer noch 2 Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Reglemente an das Kirchengesetz von 1945 im Verzug.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil von ihnen im *Verhältniswahlverfahren* bestellen, belief sich Ende 1961 auf 156.

Bei den *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* ist keine Änderung eingetreten. In mehreren Gemeinden sind Ver-

handlungen über die Ersetzung der Holzlieferungspflichten durch entsprechende Geldzahlungen oder über ihre Ablösung im Gange.

Ein *Amtsanzeiger* hat eine Vertragsänderung genehmigen lassen.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr 5 kleinen Gemeinden *Ausnahmen* von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung der Gemeindestellen mit fähigen Personen zu erleichtern. 3 dieser Bewilligungen wurden auf die laufende Amts-dauer beschränkt.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist neu weitern 5 Einwohnergemeinden und einer Kirchgemeinde gestattet worden.

Eine Burgergemeinde erhielt neu die Erlaubnis zur Führung der *Heimatscheinkontrolle* in der Form von Heimatscheindurchschlägen.

Auf Gesuch einer Gemeinde wurde der Zweck eines der Gemeinde durch Stiftung zugefallenen Sondergutes abgeändert, weil er dem Willen des Stifters nicht mehr entsprach.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die andauernd gute Wirtschaftslage und der hohe Beschäftigungsgrad wirkten sich weiterhin günstig auf die Steuereingänge aus. Anderseits belasten aber ausserordentliche bauliche Aufwendungen den Finanzaushalt der Gemeinden auf Jahre hinaus sehr stark. Senkungen von Steueranlagen in einzelnen Gemeinden standen deshalb auch Steuererhöhungen in andern Gemeinden gegenüber.

Als Wegleitungen zu den amtlichen Rechnungsschemas B und C 1 wurden Detailverzeichnisse zu den Sachgruppenplänen für die Betriebsrechnung erstellt.

Bis Ende des Jahres hatten rund 60 Gemeinden und gemeinderechtliche Körperschaften mit doppelter Buchhaltung das amtliche Rechnungsschema C 1 eingeführt oder standen im Begriffe, es zu tun.

In verschiedenen Landesteilen wurden wiederum Kurse für Gemeindekassiere abgehalten. Der Besuch dieser Kurse war ausserordentlich stark.

Die Beamten des Inspektoratees wurden weiterhin von vielen Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften zur Beratung in Fragen der Finanzverwaltung und des Buchhaltungs- und Rechnungswesens beigezogen. In zunehmendem Masse lassen Gemeinden durch das Inspektorat Finanzpläne ausarbeiten, bevor sie grosse Bauwerke ausführen. Auch staatliche Subventionsbehörden ersuchten die Direktion, solche Pläne zu erstellen.

Die *Auszüge aus den Gemeinderechnungen für das Jahr 1960* zeigten neuerdings ein Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Fr. 705 242 361 (Fr. 879 je Einwohner) Ende 1958 auf Fr. 787 776 568 (Fr. 885 je Einwohner) Ende 1960. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich auf Ende 1960 eine Gesamtschuldsumme von Fr. 805 422 613. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens um Fr. 45 904 439 auf Fr. 1 031 334 843 (ohne Unterabteilungen) beziehungs-

weise um Fr. 49 992 321 auf Fr. 1 064 078 169 (mit Unterabteilungen) gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1960 Fr. 243 558 275 oder, unter Einschluss der Unterabteilungen, Fr. 258 655 556. Für 1958 lauteten die entsprechenden Zahlen Fr. 280 188 043 und Franken 296 319 326.

21 Gemeinden (14 im alten und 7 im neuen Kantons- teil) wiesen Ende 1960 einen Schuldenüberschuss auf (Ende 1958: 18 Gemeinden). Der grösste Schuldenüber- schuss je Einwohner beträgt Fr. 1993.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner hatten Ende 1960 31 Gemeinden (1958: 24).

43 (47) Gemeinden waren am Jahresende 1960 völlig schuldenfrei. Bei Einbezug der Unterabteilungen ver- mindert sich diese Zahl auf 41 (41).

Einen Aktivenüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 15 627) je Einwohner wiesen 88 (94) Gemeinden aus.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 55 Liegenschafts- erwerbungen zur Genehmigung unterbreitet für einen Gesamtkaufpreis von Fr. 14 911 509 und einem amtlichen Wert von Fr. 4 945 170. Da in 28 Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 12 426 220. Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 168 014 Kapitalangriffe, für Fr. 206 333 Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr. 4 196 968 Fremdmittel bewilligt, wo- von Fr. 3 526 493 zu tilgen sind.

2. In 13 Fällen sind Liegenschaftsveräußerungen mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 400 357 (Fr. 55 639 in 8 Fällen) genehmigt worden. Ferner wur- den 8 Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Der Regierungsrat hat 6 Bürgschaften von Ge- meinden von zusammen Fr. 1 065 500 (11 Bürgschaften von Fr. 2 151 600) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit interessiert ist (Schiessswesen, Fabrikbau, Kleinkinderschule usw.).

4. Die Herabsetzung, Neufestsetzung oder vorüber- gehende Einstellung von Schuldentilgungen wurde neu 8 (9) Gemeinden bewilligt (6 Einwohnergemeinden, 1 Ge- meindeverband und 1 Hausrechtsbesitzerkorporation).

5. In 73 (95) Fällen wurden Kapitalangriffe bewilligt, und zwar auf den Forstreserve-Übernutzungsfonds Fr. 952 584, beim Kapitalvermögen Fr. 410 450, auf dem Schulgut Fr. 212 386 und bei andern Spezialfonds Fr. 604 000. Davon wurden Fr. 1 139 797 als ersatzpflich- tig erklärt.

6. Die neu genehmigten Anleihen und Kredite be- laufen sich in 396 (293) Geschäften auf Fr. 147 972 521 (Fr. 96 435 759). Davon waren Fr. 13 656 697 (Fran- ken 9 272 549) zur Tilgung oder Umwandlung bestehen- der Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 134 315 854 (Fr. 87 163 210) aus. Hievon wur- den verwendet für Hochbauten Fr. 48 273 124, Tief- bauten Fr. 26 120 305, Verkehr, industrielle Betriebe Fr. 9 304 571 und für andere Bedürfnisse, unter anderen solche der laufenden Verwaltung, Fr. 38 329 100.

7. Die Gemeindedirektion hat 26 (13) Gemeinden auf Gesuch die Frist zur Rechnungsablage verlängert.

8. Die Rechnungen von zwei der Aufsicht der Ge- meindedirektion unterstellten Stiftungen wurden ge- nehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Ver- bandes bernischer Gemeindeschreiber und den Eduard- Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken.

9. Einer Anzahl Gemeinden wurde die Verwendung von Mehrerlösen aus Land- und Liegenschaftsverkäufen zu besondern Zwecken bewilligt. Weitere Geschäfte be- trafen die Zusammenlegung von verschiedenen An- leihen, Darlehen an Vereine, Zusammenlegung von Spezialfonds und Zweckänderungen.

Wegen Umstellung verschiedener Statistiken konnten in den vorstehenden Ausführungen über die Finanz- geschäfte nicht durchwegs die Vorjahreszahlen ein- gesetzt werden.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Re- gierungsstatthalter haben im Jahre 1961 in 268 (i.V. 308) Gemeinden aus 23 Amtsbezirken stattgefunden, meist mit befriedigendem bis sehr gutem Ergebnis. Die Ver- besserungen in der Organisation der Ämter und in der Ausstattung der Amtsräume machen erfreuliche Fort- schritte. Gewiss bestehen noch Mängel, so etwa, wenn die Gemeinde keine Stiftungsaufsicht ausübt; wenn sie Protokollunterschriften jahrelang nicht einholt und als Folge davon in Kauf nehmen muss, dass Zeichnungsbe- rechtigte vor der Beisetzung der Unterschrift sterben; wenn die Gemeindeakte ausgerechnet auf einem Holz- gestell neben dem Stubenofen aufbewahrt werden. Das sind aber Ausnahmen, die den von den Inspektionen im allgemeinen hinterlassenen guten Eindruck nur wenig beeinträchtigen.

Da und dort leidet die Gemeindeverwaltung unter Personalmangel. Für eine zur Neubesetzung ausgeschrie- bene hauptamtliche Gemeindeschreiberstelle zeigte sich längere Zeit überhaupt kein Bewerber. Leider kann eben nicht jede Gemeinde mit den in andern Verwaltungen und in der Privatwirtschaft gebotenen Besoldungen und sonstigen Arbeitsbedingungen Schritt halten; doch ist anzuerkennen, dass auch auf diesem Gebiete manchenorts erfreuliche Verbesserungen zu verzeichnen sind. Die Erkenntnis, dass die immer schwieriger und vielgestaltiger werdenden Aufgaben der Gemeinden gewandte und fachlich ausgebildete Beamte erfordern, dringt auch in kleinern Gemeinden mehr und mehr durch.

2. Unregelmässigkeiten. Der im Verwaltungsbericht 1959 erwähnte Gemeindekassier, der Veruntreuungen begangen und zu deren Verdeckung dem Untersuchungs- richter einen Einbruchsdiebstahl in sein Haus vorge- spiegelt hatte, wurde am 16. August 1961 von der Kri- minalkammer des Obergerichts schuldig erklärt der fortgesetzten ausgezeichneten Veruntreuung von Franken 56 140 zum Nachteil der Gemeinde und von Fr. 3954 zum Nachteil seines Mündels, der einfachen Veruntreuung von Fr. 50 319 zum Nachteil einer Bank, der Urkundenfälschung und der Irreführung der Rechts- pflege. Die Strafe lautete auf 2½ Jahre Gefängnis.

Im Berichtsjahre sind den Aufsichtsbehörden keine neuen strafbaren Handlungen von Gemeindebeamten zur Kenntnis gelangt.

Die im Vorjahresbericht als häufig gemeldete amtliche Untersuchung gegen den nebenamtlichen Kassier einer Burger- und einer Einwohnergemeinde konnte wegen zeitraubender Nachforschungen auf 9 Jahre zurück noch nicht abgeschlossen werden. Bis zur Abfassung des heutigen Berichtes stand jedoch fest, dass die ermittelten Fehlbeträge von zusammen mehr als Fr. 10 000 den beiden geschädigten Gemeinden ersetzt wurden.

Die neuen Unregelmässigkeiten im Berichtsjahr waren erfreulicherweise nicht zahlreich. Ein Gemeindeschreiber, dessen saumselige Amtsführung den Regierungsrat schon in früheren Jahren mehrmals beschäftigt hatte, liess sich fortgesetzt weitere Nachlässigkeiten zuschulden kommen. Er entging dem drohenden Abberufungsverfahren durch die Niederlegung seines Amtes.

Über ein Gemeinderatsmitglied, das sich trotz wiederholten Zuspruchs des Regierungsstatthalters hartnäckig weigerte, die Sitzungen des Gemeinderates zu besuchen, verhängte der Regierungsrat eine Ordnungsbusse von Fr. 50.

Gegen einen Feuerwehrkassier wurde eine amtliche Untersuchung durchgeführt, weil er die Feuerwehrsteuern und -bussen nicht oder nur unvollständig bezogen, die Feuerwehrrechnungen der letzten zwei Jahre trotz wiederholter Mahnungen nicht erstellt und überhaupt seine Amtspflichten sehr mangelhaft erfüllt hatte. Sein Nachfolger holte den versäumten Einzug nach und erstellte die Feuerwehrrechnungen. Da der schuldige Kassier sich verpflichtete, allfällige Fehlbeträge zu decken, da ferner nicht mehr abschliessend beurteilt werden konnte, ob der Feuerwehrkasse Verluste entstanden waren, endlich weil auch keine Anhaltspunkte für strafrechtliche Verfehlungen des Kassiers vorlagen, wurde das Verfahren ohne Regierungsratsbeschluss als erledigt abgeschrieben.

Auch in einem Falle mangelhaften Kirchensteuerbezuges wurde von besondern Massnahmen abgesehen, weil die Unterlassungen geringfügiger Art und vom Fehlaren gutgemacht worden waren.

Bei einer andern Gemeindekasse festgestellte Buchungsdifferenzen im Steuerbezug für zwei frühere Jahre konnten wegen Zeitmangels des betroffenen Gemeindebeamten noch nicht abgeklärt werden. Der Umfang der Arbeit erforderte die Anstellung einer zweiten Arbeitskraft, die vorerst die fehlenden Steuerabänderungskontrollen zu erstellen hat.

Der Regierungsrat musste durch ausserordentliche Massnahme die Amtsdauer eines Burgerrates verlängern, da die rechtzeitige Erneuerungswahl versehentlich unterblieben war.

Wieder musste die Gemeindedirektion eine grosse Zahl von Gemeinden ermahnen, die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gemeinderegelmentes über die Frist für die Einberufung der Gemeindeversammlungen einzuhalten.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand im Jahre 1961 immer noch die in den Verwaltungsberichten der Vorjahre genannte kleine Burgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der wenigen Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat einstweilen jeder andern Lösung vorzieht.

Bern, den 16. April 1962.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Mai 1962.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

